

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	56 (1983)
Heft:	5
Artikel:	Militärische Kommandanten von Ortschaften
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Kommandanten von Ortschaften

Der instruktiven Darstellung des praktischen Beispiels einer Ortsverteidigung unseres Freundes Major von Dach glauben wir am besten gerecht zu werden, wenn wir seinen Text mit den wesentlichsten Begriffsumschreibungen für die Kommandoorganisation von Ortschaften ergänzen.

Unser Militärrecht hat für die Bezeichnung der militärischen Kommandanten einheitlicher Ortschaften (Städte, Dörfer, Waffenplätze u. a.), je nach Stellung, Funktion und Zeitabschnitt ihres Wirkens eine Anzahl von Begriffen geschaffen, die entweder als militärische Verwaltungsbezirke im Frieden, oder als Brennpunkte der militärischen Verteidigung im Fall eines Krieges dienen. Die verschiedenen Bezeichnungen klingen vielfach sehr ähnlich, so dass immer wieder unliebsame Verwechslungen vorkommen. Da sie jedoch sehr verschiedene Dinge beinhalten, mag es im Interesse einer begrifflichen Klarheit geboten sein, die einzelnen Kommandoformen für Ortschaften, die unsere Armee kennt, nebeneinanderzustellen und ihre Besonderheiten herauszuheben.

1. Der Ortskommandant

Hier handelt es sich um einen taktischen Begriff. In jedem Ort, in welchem Truppen Unterkunft beziehen, und den sie unter Umständen im Kampf verteidigen müssen, wird ein Ortskommandant bestimmt. Dies ist besonders dann notwendig, wenn sich verschiedene Truppenteile in der Ortschaft aufhalten, die nicht in einer natürlichen Hierarchie stehen. Die Heereinheitskommandanten können entweder dem höchsten Truppenführer oder einem Angehörigen ihres Stabes das Ortskommando übergeben; bei verschiedenartigen Truppengattungen dürften dabei die eigentlichen Kampftruppen den Vorrang haben (Dienstreglement Ziff. 280).

Der Ortskommandant verteilt, im Einvernehmen mit den Ortsbehörden, die Unterkünfte und die Arbeitsplätze und erlässt die Befehle für das allgemeine Verhalten, sowie für den Wacht- und Polizeidienst in der Ortschaft. In felddienstlichen Verhältnissen trifft der Ortskommandant auch die notwendigen Massnahmen für die taktische Sicherheit des Ortes, nötigenfalls auch für die Fliegerabwehr. Für ortsfeste Truppen werden die im Hinblick auf einen aktiven Dienst notwendigen Massnahmen, wie Ordnung der Belegung, Vorschriften für Alarmierung und für die Sicherung schon im Frieden angeordnet (Dienstreglement Ziff. 280/2).

2. Der Waffenplatzkommandant

Für die permanenten Waffenplätze des Bundes sind Waffenplatzkommandanten eingesetzt, die für das betreffende Areal die Stellung und Befugnisse eines Ortskommandanten haben (Dienstreglement Ziff. 281). Sie regeln insbesondere den Dienstbetrieb und den Verkehr auf dem Waffenplatz und erlassen den Waffenplatzbefehl.

Die Verwaltungsaufgaben auf den Waffenplätzen (Instandhaltung, Nutzung, Verpachtung u. a.) sind Aufgabe der Waffenplatz- bzw. Kasernenverwaltungen, die von einem Waffenplatzverwalter geleitet werden.

Das Amt eines Waffenplatzkommandanten wird in der Regel von einem Instruktionsoffizier oder einem Beamten der Militärverwaltung nebenamtlich ausgeübt.

3. Der Platzkommandant

Dieser traditionelle, in der Umgangssprache noch verwendete Begriff bezeichnet den Kommandanten eines Mobilmachungsplatzes. Seine wesentlichsten Aufgaben bestehen

darin, die Kriegsmobilmachung der Armee auf dem betreffenden Platz vorzubereiten und zu leiten; auch ist er für die Vereidigung von Truppen, die sich auf dem Mobilmachungsplatz befinden, verantwortlich (Dienstreglement Ziff. 211 / 3).

Die Mobilmachungs-Platzstäbe haben auch bestimmte Aufgaben zugunsten der Territorialorganisation zu leisten, wenn auch die früher bestehende Personalunion zwischen den Kommandanten der Mobilmachungsplätze und den Territorial-Regionskommandanten heute aufgehoben ist. Nach vollzogener Kriegsmobilmachung kann das Armeekommando allerdings die Unterstellung der Mobilmachungsplatz-Stäbe unter territorial-dienstliche Kommandostäbe befehlen.

4. Der Stadtkommandant

Solange die Ortswehren noch zum Bestand unserer Armee gehörten, trugen die Kommandanten der Ortswehren von vier grossen Schweizer Städten (Bern, Zürich, Basel und Lausanne) den Titel eines Stadtkommandanten. Mit der Aufhebung der Ortswehren ist dieser Begriff weggefallen. Lediglich innerhalb der Territorialorganisation gibt es noch eine einzige Formation, die diesen Namen trägt: das *Stadtkommando 211 (Basel-Stadt)*.

5. Der Ortschef (Zivilschutz)

Gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes vom 23. Mai 1962 über den Zivilschutz steht an der Spitze jeder Zivilschutz-Organisation ein Ortschef. Dieser sorgt für die Zusammenarbeit der örtlichen Schutzorganisation, des Betriebsschutzes, der Hauswehren sowie weiterer Hilfsorganisationen; gleichzeitig überwacht er die gesamten Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde. Der Ortschef befiehlt den Einsatz und die Koordination der zur Verfügung stehenden Mittel. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist der Ortschef gegenüber der Gemeindebehörde verantwortlich.

Kurz

ELGG
Military

Zwiegenähnliche Facharbeit.

Echt waterproof-Leder
mit Lammfell-oder
Kalbleder-Futter.
Lederzwischensohle
und griffige
Gummisoche.



Im Fachgeschäft erhältlich.